

Wir haben sie! Die WUNDERvollen Zeiten

Für Familien gedacht, wundervoll gemacht – Die neue Ausstellung **WUNDERvolle Zeiten** im Museum Aschersleben macht ab dem **21. Juni 2020** die städtischen Jubiläen sinnlich begreifbar und verbindet passend zum Motto des aktuellen Jubiläumsjahres „Natur & Kultur finden Stadt“ Stadtentwicklung, Kultur, Natur und Geschichte miteinander – 10 Jahre Landesgartenschau, 10 Jahre IBA, 10 Jahre Städtepartnerschaft mit der Stadt Kerava in Finnland, 30 Jahre Bundeskabarettfestival, 30 Jahre Städtepartnerschaft mit Peine, 20 Jahre Netzwerk Gartenträume, 10 Jahre Pferdefestival Askania sowie 130 Jahre Majorananbau – erlebbar im Kräutergarten des Museums.

Es ist eine Mischung aus Erinnerung und Zuversicht, die uns in diesen Zeiten bestärkt, um die gesellschaftlichen und kulturellen Einschränkungen auszuhalten. Und so wird, in Besinnung an die Landesgartenschau 2010, die Herrenbreite mit neugezüchteten Sommerpflanzen bestückt. Dass die Parks und in Gärten in Aschersleben seit der Landesgartenschau zu Oasen der Erholung und zu Orten des kulturellen Lebens geworden sind, steht außer Frage.

Unbestritten ist auch, dass durch die Internationale Baustellung aus marodem Bauwerk imposante Architektur entstanden ist. Der Leitspruch der IBA „Von außen nach innen-Konzentration auf den Kern“ begleitet den konsequenten und zugleich grandiosen Stadtumbauprozess in der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts. Mit dem Fokus auf der Er-



In der Jubiläumsausstellung WUNDERvolle Zeiten gibt es unter anderem Fundstücke zu sehen, die bei Bauarbeiten der Wohnungsgenossenschaft Einigkeit eG gefunden wurden.

Foto: Aschersleber Kulturanstalt

haltung der einzigartigen Architektur und dem Ausbau der Bildungs- und Kulturlandschaft, war das Zusammenspiel von Laga und IBA ein wirklicher Glücksfall. Laga und IBA haben die Stadt unübersehbar bereichert und zugleich wundervoll verwandelt. Diesen einmaligen Prozess greift die Ausstellung im Museum auf und zeigt zudem, welche weiteren Jubiläen in diesem Jahr gefeiert werden.

In Erinnerung an die IBA werden Häuseransichten vor und nach der Sanierung gezeigt und bei Grabungsarbeiten gefundene archäologische Stücke ausgestellt. Zudem wird auf wunderbar kindliche Weise vorgeführt, wie Wasser- und Stromkreisläufe funktionieren, wo die finnische Partnerstadt Kerava liegt und wie lange das Kabarettfestival schon in Aschersleben beheimatet ist.

Fortsetzung auf Seite 8

Harzer Spezialitäten

Harzhunger?
Dann probieren Sie die Harzer Wurst von Keunecke.
So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de/harzhunger

MOBILITY TRÄGER
... MIT UNS IN DIE ZUKUNFT FAHREN!

Ihr **unabhängiger** Neufahrzeug-Vermittler.
Zugriff auf über 1.000 Autos!

e-Händler

Audi, BMW, VW, Mercedes-Benz, Porsche, Jaguar, Skoda, Volvo, SEAT, Cupra

☎ 06467 Hoym ☎ 034741 389 🌐 www.traeger-mobility.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in Aschersleben besuchen
- Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Vorderbreite/Hinterbreite“ in Aschersleben
- Jahresabschluss 2018 Aschersleber Kulturanstalt (AöR)
- Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik
- Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Vorbemerkung zu den beiden folgenden Beschlüssen: Im Zuge der Corona-Pandemie erfolgte die Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf den Finanz- und Verwaltungsausschuss. Für dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann in der aktuellen Pandemielage, ausnahmsweise in einem an § 54 Satz 2 KVG LSA angelehnten vereinfachten schriftlichen Verfahren ein Beschluss gefasst werden.

Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in Aschersleben besuchen

Im schriftlichen Umlaufverfahren wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung des Kostenbeitrages wird für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben besuchen, für den Monat April ausgesetzt.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Aussetzung um den Zeitraum zu verlängern, um den das Land den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 31. März 2020 zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz wirkungsgleich verlängert.

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Vorderbreite/Hinterbreite“ in Aschersleben

Im schriftlichen Umlaufverfahren wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben
Flur 71, Flurstücke 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 158 (teilweise), 159, 160, 161 (teilweise)

soll der Bebauungsplan Nr. 44 „Vorderbreite/Hinterbreite“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Süden durch das Objekt Holzmarkt 4, im Osten durch die Bebauung der Hinterbreite, im Norden durch die Grünflächen am Johannisstorturm und im Westen durch die Bebauung der Vorderbreite begrenzt. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 6.720 m².

2. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 44 „Vorderbreite/Hinterbreite“ soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Jahresabschluss 2018

Aschersleber Kulturanstalt (AöR) Hecknerstraße 6 06449 Aschersleben

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Aschersleber Kulturanstalt, Anstalt öffentlichen Rechts, wird festgestellt.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 38.338,07 Euro wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Die Ausführungen der Anstaltsleitung zum Geschäftsverlauf der einzelnen Sparten (Punkte 2.1. bis 2.7.) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie der AnstVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Ausführungen zum Geschäftsverlauf der einzelnen Sparten.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen weiteren Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir weisen auf die Ausführungen in den Abschnitten 7 und 8 im Lagebericht, in denen dargelegt wird, dass die Anstalt die ihr übertragenen Aufgaben derzeit nicht vollumfänglich selbst finanzieren kann und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Höhe der jährlichen Zuweisung finanzieller Mittel durch die Stadt Aschersleben im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes abhängig ist. Die Reduzierung der zur Verfügung stehenden Mittel kann nur durch entsprechende Anpassung oder Verlagerung von Aufgaben kompensiert werden und wird im Rahmen der Chancen- und Risikoberichterstattung des Lageberichts entsprechend dargestellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts unter den Punkten 2.1. bis 2.7. (Geschäftsverlauf der einzelnen Sparten) sowie alle Zahlenangaben einschließlich Diagramme für die Wirtschaftsjahre 2016 und früher unter Punkt 4.3. (Ertragslage).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, der AnstVO und dem AnstG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Anstaltstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Anstaltstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie der AnstVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Gan-

zes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, dem AnstG und der AnstVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Anstaltstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Anstaltstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle (Saale), 17. März 2020

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Zätzsch-Loos gez. Nietzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2018 obligatorisch erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung der Aschersleber Kulturanstalt (AöR)

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß vollzogener, am 17. März 2020 abgeschlossener Prüfung des für 2018 gefertigten Jahresabschlusses von der damit beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH „Mittelrheinische Treuhand GmbH“ sowohl die Buchführung als auch

das für die Aschersleber Kulturanstalt (AöR) ausgewiesene Jahresergebnis den gesetzlichen Vorschriften wie den Bestimmungen der Anstaltssatzung entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt durch die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens- und Finanzsituation der Anstalt. Der dem Zahlenwerk zudem beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Von den Prüfungsbevollmächtigten sind zu den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beanstandungen getroffen worden. Auch haben sich im Ergebnis der durchgeführten Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen nach dem Dafürhalten des Rechnungsprüfungsamtes einer vorbehaltlosen Entlastung des Vorstands insofern keine erkennbaren Gründe entgegenstehen.

Aschersleben, den 07.04.2020

gez. Schröder
in Vertretung für die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 02. Juni 2020 bis einschl. 10. Juni 2020 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) Hecknerstraße 6 (Bestehornhaus), 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag – Mittwoch von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Donnerstag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag von 08:30 Uhr – 11:00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Matthias Poeschel
Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV), zum Antrag der wpd Windpark Nr. 447 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) im Vorranggebiet I Quenstedt für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von

Eignungsgebieten gemäß Regionalem Entwicklungsplan Halle

Die wpd Windpark Nr. 447 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen (im Weiteren wpd), beantragte im Oktober 2019 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, als zuständiger Genehmigungsbehörde, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WKA.

WKA	Anlagen-typ	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
01	Nordex N149	4,5 MW	164 m	149 m	238,5 m
02	Nordex N149	4,5 MW	125,4 m	149 m	199,5 m

Standorte: Gemarkung Quenstedt, Flur 1, Flurstücke 84/1 (WKA 01) und 85/1 (WKA 02)

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und eine UVP-pflichtige Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.6.1X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Damit erfolgt die Genehmigung nach § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG.

Gemäß Antragsunterlagen soll die Inbetriebnahme der Anlage nach Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG in Abhängigkeit von den Ausschreibungsergebnissen der Bundesnetzagentur voraussichtlich im ersten Quartal 2022 erfolgen.

Die UVP ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen mit den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen

- Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebes und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nach § 4 (3) Satz 1 der 9. BImSchV
- Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG mit Schall- und Schattenwurfgutachten
- Antrag auf Baugenehmigung nach § 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 16 (1) 7. des UVPG
- UVP-Bericht mit integriertem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung von Windkraftanlagen bei Quenstedt
- Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit
- Selbstverpflichtungserklärung zum fledermausfreundlichen Betrieb der WKA

liegen in der Zeit

vom 8. Juni 2020 bis einschließlich 7. Juli 2020

bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus und können zu den angegebenen

Werktagen und Zeiten nach vorheriger Terminabsprache unter den angegebenen Telefonnummern eingesehen werden.

1. Stadt Arnstein

Zimmer 19
OT Quenstedt
Eislebener Chaussee 2
06456 Arnstein

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Terminabsprache für Einsichtnahme unter
Telefon: (0 34 73) 9 62 20

2. Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz

Umweltamt, Zimmer 2.12
Lindenallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben

Mo. von 08:30 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:30 bis 17:30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 08:30 bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

Terminabsprache für Einsichtnahme unter
Telefon: (0 34 64) 5 53-45 01

3. Stadtverwaltung Aschersleben

Rathaus, Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64
Markt 1
06449 Aschersleben

Mo. von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 08:30 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

Terminabsprache für Einsichtnahme unter
Telefon: (03473) 958-610

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen werden zudem im zentralen Portal der Länder über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/portal> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch über die Mail-Adresse – umweltamt@lkms.de – in der Zeit

vom 8. Juni 2020 bis einschließlich 7. August 2020

vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden in einem Erörterungstermin damit nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die fristgerecht vorgetragenen Einwendungen mit dem Antragsteller, den Behörden und den Betroffenen erörtert.

Der Erörterungstermin findet

am 1. September 2020 um 10:00 Uhr

**im Dorfgemeinschaftshaus Quenstedt
OT Quenstedt
Ascherslebener Weg 11
06456 Arnstein**

statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die Entscheidung über den Antrag und damit auch die Entscheidung über die Einwendungen wird allen im Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sangerhausen, den 30. Mai 2020

Dr. Angelika Klein

Dr. Klein
Landrätin



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Frank Langer Holz- feuerungsanlage in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage mit Einsatz von Altholz A I bis A III als Brennstoff in 06449 Aschersleben, Landkreis Salzlandkreis

Das Unternehmen Frank Langer Holzfeuerungsanlage in 06449 Aschersleben beantragte am 11.03.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Feuerungsanlage mit Einsatz von Altholz A I bis A III als Brennstoff mit einer Durchsatzkapazität von 2,5 t/h einschließlich einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung für max. 200 t nicht gefährliche Abfälle

auf dem Grundstück in **06449 Aschersleben**,
Gemarkung: **Aschersleben**
Flur: **85, 84**
Flurstücke: **17, 18, 19, 20, 21, 22, 28, 15/1, 15/2, 16, 41.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- die ca. 900 m südöstlich des Vorhabengebietes liegenden Schutzgebiete (das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ und das Naturschutzgebiet „Schierstedter Busch“) sowie das ca. 1000 m südöstlich gelegene Überschwemmungsgebiet HQ100 der Wipper sind aufgrund der Entfernung sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch das ehemalige Heizkraftwerk nicht betroffen.
- Das Vorhaben wird sich nicht erheblich nachteilig auf das ca. 500 m südlich des Vorhabengebietes gelegene Überschwemmungsgebiet HQ100 der Eine auswirken. Auf dem Grundstück wird kein Bauwerk errichtet. Es besteht daher kein zusätzlicher Flächenbedarf. Das für den Anlagenbetrieb benötigte Wasser wird nicht Oberflächengewässern oder dem Grundwasser entnommen. Abwasser aus dem Anlagenbetrieb entsteht nicht. Sanitärabwasser wird in der Kanalisation abgeleitet.

Während des Betriebs anfallende Kessel- und Filterasche (nicht gefährliche Abfälle), werden einem Fachbetrieb zur Entsorgung angedient.

- Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die Emissionen an Luftschadstoffen und Staub werden durch entsprechende Verbrennungs- und Ableitbedingungen bzw. Reinigungseinrichtungen auf ein gesundheitlich unbedenkliches Maß reduziert.
- Die Auswirkungen durch Lärmemissionen werden nicht zu Überschreitungen zulässiger Immissionsrichtwerte in der Umgebung der Anlage führen.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale und in ca. 100 m und 400 m vom Vorhabengebiet vorhandener Baudenkmale zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52/54 und 66 des Wassergesetzes LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“ Peißen mit, dass in der Zeit von

voraussichtlich Mitte Juni bis Ende Dezember 2020

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.
Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt, ...!
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungs-

fähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert.

Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische

Frage) zeitlich durch den verantwortlichen Verband eingeordnet.

Für Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Herr Hendrich
- Herr Loß

vom UHV „Westliche Fuhne/Zieth“ in 06406 Bernburg, OT Peißen, Tel. 03471 310840.

Peißen, 14.04.2020

gez. M. Lösel
Verbandsvorsteher

gez. D. Hendrich
Geschäftsführer

Fortsetzung von Seite 1

Dies alles ist in Schränken zu sehen, die wie kleine Wunderkammern gestaltet sind. In einem Original-Wunderkammerschrank der Laga von 2010 ist zu sehen, wie aus Schmetterlingslarven herrliche Falter werden; biologisch und nachhaltig wertvoll aber auch als Synonym dafür, wie sich Aschersleben seit der Gartenschau entpuppt hat.

Da der Majoran schon seit 130 Jahren rund um Aschersleben angebaut wird, bekommt auch dieser einen Ehrenplatz in der Ausstellung. Dafür wird der Museumshof zum Kräutergarten. Hier werden neben Majoran auch Thymian, Lavendel und viele andere duftende Kräuter zu sehen und zu beschnuppern sein. Ein gemütlicher Platz zum Verweilen, mit einem Hauch Urlaubsfeeling mitten in der Stadt.

Seien Sie gespannt und nehmen Sie sich ausreichend Zeit, um die Aschersleber Jubilare 2020 in Ruhe zu beschauen, zu ehren und sich zu erinnern.

Jubiläumsausstellung „WUNDERvolle Zeiten“

Ab 21. Juni 2020

im Museum Aschersleben

Markt 21 | 06449 Aschersleben

geöffnet: Di-Fr 10-16 Uhr | Sa 14-17 Uhr |

So 10-16 Uhr | Mo geschlossen

Notbetreuung: Kostenbeiträge für Mai eingezogen Rückerstattungen werden veranlasst

Nachdem für den Monat April der Einzug der Kostenbeiträge in Gänze ausgesetzt wurde, hat die Stadt Aschersleben für den Monat Mai die Kostenbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen wieder erhoben.

Diese Regelung gilt für **alle, deren Kinder eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.**

Die Kostenbeiträge sind Anfang Mai seitens der Stadt Aschersleben eingezogen worden.

Eingezogene Kostenbeiträge von Eltern, die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, werden zum Ende des Monats Mai rückerstattet.

„Wir raten daher dringend davon ab, selbständig kostenpflichtige Rückbuchungen zu veranlassen“, betont Stadtsprecherin Judith Kadow.

Was es beim Rathaus-Besuch zu beachten gilt



Der Zutritt zum Rathaus ist bis auf Weiteres nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Foto: Stadt Aschersleben

Seit dem 18. Mai ist die Verwaltung der Stadt Aschersleben wieder für alle Bürgeranliegen zu den regulären Sprechzeiten geöffnet. Dennoch ist es weiterhin ausdrücklich erwünscht, wenn Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen wie in den vergangenen Wochen auch schriftlich, per E-Mail oder telefonisch an die Sachbearbeiter heranzutragen. Ein persönliches Erscheinen sollte auch weiterhin auf ein Minimum reduziert werden.

Für einen persönlichen Besuch sind folgende Hinweise zu beachten:

- Um Warteschlangen zu vermeiden, erfolgen der **Zugang und die Bearbeitung grundsätzlich nur mit vorheriger Terminvereinbarung.**
- Zum Schutz der Bürger/innen sowie der Mitarbeiter/innen sind der Mindestabstand von 1,50 Metern und die Hygieneregeln sorgfältig einzuhalten.
- In den Verwaltungsgebäuden wird keine generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-

Schutzes für Mitarbeiter/innen und Bürger/innen angeordnet. **Die Mitarbeiter/innen können zur Reduzierung gesundheitlicher Risiken das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Rahmen der persönlichen Beratung von den Bürgern/innen fordern. Wir bitten daher, beim Betreten des Rathauses einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzuführen und bei Aufforderung zu nutzen.**

Der Zugang zum Rathaus wird weiterhin über das Bürgerbüro erfolgen. Bürger, die Anliegen in der Außenstelle „Alte Tischlerei“, Heinrichstraße 4, vortragen wollen, werden entsprechend der vorher vereinbarten Termine durch die Mitarbeiter/innen an der Haustür abgeholt. Der freie Zutritt zum Gebäude ist nicht gegeben.

Um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, werden weiterhin die Personalien der Besucher aufgenommen. Dies geschieht ab dem 18. Mai durch die einzelnen Fachämter während oder im Vorfeld der Termine. Die Daten werden nach vier Wochen gelöscht.

Die Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag	09.00-12.00 Uhr und 14.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch	nach vorheriger Terminvereinbarung
Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr und 14.00-15.00 Uhr

Schiedsstelle: Sprechtag finden ab Juni wieder statt

Anmeldung vor der Sitzung per E-Mail oder Telefon notwendig

In der Stadt Aschersleben ist eine Schiedsstelle eingerichtet. Nachdem auf Grund der Coronapandemie die Sprechtag im April und Mai abgesagt wurden, können ab Juni die Sprechtag im Rathaus der Stadt Aschersleben, Markt 1, wieder regulär am ersten Donnerstag des Monats von 17 bis 18 Uhr stattfinden. Tagungsort wird jedoch vorerst das Ratszimmer sein, um die Abstands- und Hygieneregeln einhalten zu können.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird dringend darum gebeten, dass sich Interessierte **rechtzeitig vor der Sitzung** der Schiedsstelle per E-Mail unter schiedsstelle@aschersleben.de oder per Telefon unter 0152

04957962 (werktags von 15 bis 18 Uhr) für einen Schiedsstellentermin **anmelden**. Es steht eine Anrufbeantworterfunktion zur Verfügung, sodass bei Hinterlassen der Kontaktdaten ein Rückruf erfolgen kann.

Die Schiedsstelle ist für die Stadt Aschersleben mit ihren Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben, Winnigen zuständig.

Allgemeine Auskünfte zum Schlichtungsverfahren erteilen das Amtsgericht Aschersleben und die Stadt Aschersleben. Weiter können allgemeine Auskünfte auf der Internetseite des Bund Deutscher Schiedsfrauen und Schiedsmänner e.V. unter dem Begriff „Schiedsamt“ abgerufen werden (www.schiedsamt.de).

Freie Fahrt im Vogelviertel

Grundhafter Ausbau von Schwalbenweg und Lerchenweg abgeschlossen

Die Anwohner des Lerchenweges und des Schwalbenweges im Vogelviertel von Aschersleben können aufatmen: Nach 13 Monaten Bauzeit konnte der grundhafte Ausbau der Anliegerstraßen abgeschlossen werden. Rund 845.000 Euro sind bei der gemeinschaftlichen Baumaßnahme der Stadt Aschersleben, der ASCANETZ GmbH sowie des Eigenbetriebes für Abwasserentsorgung verbaut worden. Der Kanalbau schlägt mit rund 333.000 Euro zu Buche, die Arbeiten an den Gas- und Trinkwasserleitungen mit rund 34.000 Euro. Seitens der Stadt Aschersleben wurden in den Straßenbau rund 453.000 Euro und in die Straßenbeleuchtung rund 25.000 Euro investiert. Für den Straßenbau und die Straßenbeleuchtung werden Straßenausbaubeiträge gemäß bestehender Satzung erhoben.

Der Lerchenweg als auch der Schwalbenweg dienen im Wesentlichen der unmittelbaren Erschließung der angrenzenden bebauten Grundstücke. Insgesamt wurden 360 Meter Straße grundhaft ausgebaut – wovon zirka 75 Meter auf den Schwalbenweg und rund 285 Meter auf den Lerchenweg entfallen. Beide Wege wurden als Mischverkehrsflächen mit unterschiedlichen Breiten in Betonsteinpflaster hergestellt. Die Fahrbahnbreiten liegen zwischen 4,30 und 5,40 Metern, wobei die größeren Straßenbreiten den Kurvenbereichen vorbehalten sind.

Trotz aller Bemühungen war es nicht möglich, den Zeitplan der Bauarbeiten einzuhalten. Die Arbeiten im Baustellenbereich gestalteten sich sehr schwierig: Zu einem bedingt durch die beengten Platzverhältnisse, zum anderen

durch vorhandene Medienanlagen, welche fast täglich eine Koordination und Abstimmung unter den Beteiligten notwendig machte. Zu erwähnen ist auch, dass durch die Telekom während der Baumaßnahme die Entscheidung zur Verlegung von Glasfaserkabel im gesamten Baubereich getroffen wurde. Diese Entscheidung war aus Sicht der Stadt absolut sinnvoll.



Nach 13 Monaten Bauzeit erfolgte Mitte Mai die Freigabe für den Schwalbenweg und Lerchenweg in Aschersleben im Beisein von Julia Rippich, Dezernentin Stadtentwicklung (v.l.), Hjalmar Lindner (ASCANETZ GmbH), Oberbürgermeister Andreas Michelmann sowie Enrico Jorde (Eigenbetrieb Abwasserentsorgung). Foto: Stadt Aschersleben/Rüdiger Behrendt

Untersuchungen der Tagebaulöcher abgeschlossen

Ende 2014 entstand auf einem Gartengrundstück im Bereich des nördlichen „Lindenberges“ und nahe der Bahnstrecke Güsten – Sangerhausen ein Tagesbruch. Als Tagesbruch bezeichnet man einen Bergschaden, der nach Verbrüchen im Untergrund bis an die Erdoberfläche durchbricht. Dort wird der Schaden oft durch Risse oder kraterähnliche Einsturztrichter sichtbar. Tagesbrüche treten in der Regel durch den Einsturz alter, nicht verfüllter Bergwerksstollen und -schächte auf und sind daher in Bergbauregionen besonders häufig.

In Drohndorf weisen Archivunterlagen und das Vorhandensein massiger Rogensteinbänke auf eine intensive und ungeordnete Bergbauphase in der Mitte des 19. Jahrhunderts hin. Für die stillgelegte bergbauliche Anlage ist kein Rechtsnachfolger bekannt.

Die Erkundungsarbeiten der altbergmännischen Hohlräume im Untergrund am Lindenberg in Drohndorf, die im Jahr 2019 im Auftrag der Stadt Aschersleben begannen, sind nun abgeschlossen.

Die Firma Grimm Geotestbohrtechnik und die Firma DMT Leipzig haben die Bohr- bzw. Scanarbeiten abgeschlossen. Weitere Erkundungsarbeiten unter dem angrenzenden Gelände der Deutschen Bahn sind noch nicht beendet.

Die endgültige Auswertung erfolgt derzeit ebenso wie die Erstellung des Abschlussberichtes. Die bisherigen Ergebnisse, des von der Stadt beauftragten Geologischen Ingenieurbüros Andreas Benthin, prognostizieren ein zu verfüllendes Hohlraumvolumen von maximal 4.000 Kubikmetern. Alle betroffenen Anwohner wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung im öffentlichen Teil der Ortschaftsratsitzung am 4. März 2020 zum aktuellen Stand der Dinge informiert.

Die Erkundungsarbeiten sowie die anschließende Verwahrung der bergmännischen Hohlräume wird durch die Europäische Union aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ zu 80 Prozent und durch das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen des Programmes „Gewäh-

rung von Zuwendungen zur Förderung von Bergbausanierungsmaßnahmen im Altbergbau ohne Rechtsnachfolger im Land Sachsen-Anhalt“ zu weiteren 20 Prozent voll finanziert. Da sich bereits bei der Durchführung der Erkundungsarbeiten Mehrkosten gegenüber dem Zuwendungsbescheid vom Mai 2018 in Höhe von 560.000 Euro ergeben haben, wurde eine Erhöhung der Bewilligung im Dezember 2019 beantragt. Im März 2020 wurden der Stadt die benötigten Fördermittel mit dem 1. Änderungsbescheid in Höhe von 2.444.022,00 Euro von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bewilligt.

Die weiteren notwendigen Arbeitsschritte können damit umgehend in die Wege geleitet werden. Die Vergabe der Planungsleistungen für die Verwahrung der Hohlräume ist, nach entsprechender Vorbereitung und Ausschreibung, für die Mitte dieses Jahres geplant. Nach Erarbeitung der Planung zum Jahresende und Ausschreibung der eigentlichen Verwahrungsarbeiten über den Winter, soll Anfang 2021 mit der Verfüllung begonnen werden.

Angebot zum Thema Kinderschutz Eltern-Kind-Gespräche mit der „Agentur Schutzengel“

Polizeihauptkommissar a. D. Steffen Claus, auch bekannt als „Kinderpolizist“, bietet bis auf weiteres immer mittwochs und sonntags im Foyer des Kriminalpanoptikums Aschersleben eine sachkundige Beratung für das Verhalten von Kindern in Konflikt- und Gefahrensituationen an. Eine eigens dafür konzipierte Ausstellung soll Kinder für die Gefahren des Alltags sensibilisieren.

Die Beratung mit der Besichtigung der dazugehörigen Ausstellung erfolgt kostenfrei; jeweils zwischen 10 und 17 Uhr. Um unter den Bedingungen

der Corona-Pandemie einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, wird um vorherige Anmeldung per E-Mail an AGSchutzengel@aol.com oder per Telefon unter 0345 5504439 gebeten.

Bitte beachten Sie, dass das Kriminalpanoptikum aufgrund der aktuellen Situation derzeit noch nicht besichtigt werden kann.

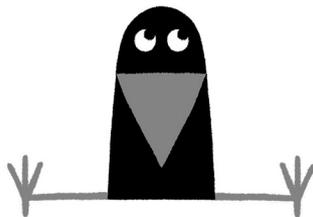
Steffen Claus, hier als Sherlock Holmes verkleidet, bietet Beratungen an. Foto: Stadt Aschersleben



Von Kindern gedacht, für Kinder gemacht

Was ein (namenloser) Rabe mit Mitmach-Angeboten zu tun hat

Wenn das Wort „Museum“ im Raum steht, dann klingen die Ansagen „Berühren verboten!“ und „Still sein!“ immer gleich irgendwie mit. Dabei gibt es im Museum viel zu entdecken, ganz besonders für Kinder. Weil die Objekte meist hinter Glasscheiben liegen und die Texte kompliziert geschrieben sind, ermüdet das kindliche Vergnügen oft rasch. Neugier wecken, Erleben durch Begreifen, mit Freude auf den Spuren unserer Vorfahren wandeln; dafür möchte das Museum Aschersleben künftig alle Familien mit Kindern begeistern.



„Das Besondere an unserem Kinderleitsystem ist, dass es von Kindern für Kinder konzipiert wurde“, verrät Museumsleiterin Luisa Töpel. „Die Kinder, die uns beratend zur Seite standen, haben nicht nur die Exponate ausgewählt, sondern haben sich auch die Rätselaufgaben einfallen lassen und sogar für ihre Altersgenossen Zeichnungen angefertigt, die im Entdeckerbuch gefunden werden wollen.“

Und welche Bedeutung hat eigentlich der Rabe? Auch hier kennt die Chefin die Antwort: „Der Rabe ist das Wappentier unseres Stadtwappens“. Außerdem steht er für Klugheit, was ja wiederum sehr gut zu einem Museum passt.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, gibt es seit kurzem ein Familienangebot. Fortan kann man die Aschersleber Geschichte gemeinsam mit dem Museumsraben entdecken. Der kleine Rabe geleitet die Kinder anhand eines spannenden Entdeckerbuches zu den Exponaten, die für sie besonders interessant sind. In den Ausstellungsräumen zur Ur- und Frühgeschichte, zur Stadtgeschichte und in der Fossilienammlung von Prof. Dr. Martin Schmidt kann fortan erkundet, gerätselt und selbst ausprobiert werden. So können sich die Kinder z. B. selbst an einer jungsteinzeitlichen Getreidemühle versuchen und erfahren, wie die Menschen vor 7.000 Jahren Mehl gemahlen haben. Oder sie können sich am Stadtmodell mittels Bauklötzen ihre eigene Stadt errichten. Insgesamt gibt es 15 ausgewählte Museumsexponate zu entdecken. Dabei wurde auch der idyllische Museumshof in das Konzept einbezogen. Dort gibt es eine Grabungsecke für kleine Nachwuchs-Archäologen, in welcher die Kinder ihre eigenen Fossilien ausgraben können.

Das Konzept dieses Kinderleitsystems entstand bereits im letzten Jahr im Rahmen des Projektes „Eine Stadt-dein Museum“ (gefördert im Fond Stadtgeführten der Kulturstiftung des Bundes). Das Museum verfolgt damit das Ziel, sich künftig stärker als familienfreundliche Einrichtung zu präsentieren und zu etablieren. Es möchte so besonders in diesen herausfordernden Zeiten einen Beitrag leisten, vor allem Eltern bei der Beschäftigung ihrer Kinder zu unterstützen.

Malwettbewerb Museumsrabe

Bislang ist der schlaue Museumsrabe leider noch namenlos. Damit das aber nicht so bleibt, hat das Museum Aschersleben einen Malwettbewerb ins Leben gerufen. Alle Kinder sind aufgefordert ein tolles Rabenbild zu zeichnen und auf diesem Wege ihren ganz persönlichen Namensvorschlag zu unterbreiten. Die entstandenen Bilder werden dann in der kommenden Sonderausstellung „WUNDERvolle Zeiten“ präsentiert, bei deren Eröffnung der Name des neuen Museumsmaskottchens bekanntgegeben werden soll.

Die Gewinnerin oder der Gewinner erhält als Preis eine Familien-Jahreskarte für den Zoo Aschersleben. Wer also Lust hat sich am Wettbewerb zu beteiligen, der kann seine Zeichnung gern persönlich im Museum abgeben oder ganz einfach dort in den Briefkasten stecken. (Anschrift: Museum, Markt 21, 06449 Aschersleben) Natürlich sind auch Einsendungen per E-Mail an museum@aschersleber-kulturanstalt.de möglich. Die MitarbeiterInnen des Museums freuen sich schon auf ganz viele Vorschläge.

Und beim nächsten Besuch unbedingt das Museum mithilfe des Raben und seinem Entdeckerbuch ausprobieren. Die Familienkarte für bis zu zwei Erwachsene und 3 Kinder gibt es schon für 5 €.

Grafik: Ralf Engelkamp/Atelier offen

Florale Weltneuheiten auf der Herrenbreite

Zum 10jährigen Jubiläum der Landesgartenschau Aschersleben soll die älteste Stadt Sachsen-Anhalts noch einmal prachtvoll erblühen, in vielen verschiedenen Farben strahlen und damit die Menschen erfreuen und schöne Erinnerungen wecken.

Einen Beitrag dafür leisten nun auch florale Weltneuheiten, die den Gartenträumepark Herrenbreite und den idyllischen Museumshof schmücken werden. 1500 Pflanzen kamen an beiden Standorten Mitte Mai in die Erde. Es handelt sich dabei um Zierpflanzen-Neuheiten mit einem echten Wow-Faktor; ausgewählt nach strengen Kriterien einer 30-köpfigen Jury und nun ausgezeichnet mit dem Fleuroselect Award. Nur Neuheiten mit bahnbrechenden Sorteneigenschaften und herausragender optischer Gartenwirkung erhalten die begehrte Auszeichnung der internationalen Organisation für die Zierpflanzen-Branche.

Ein Dankeschön geht an Matthias Stier, ehemaliger Mitarbeiter der ISP Quedlinburg (International Seeds Processing GmbH), der in Zusammenarbeit mit der holländischen Organisation die Pflanzen nach Aschersleben gebracht hat, ebenso wie an Fleuroselect, die das Saatgut zur Verfügung gestellt haben.



Weltneuheit Xanthos.

Foto: Fleuroselect

Neue Selbsthilfegruppe „Ungewollt Kinderlos“ in Aschersleben

Jedes 6. bis 7. Paar in Deutschland ist aus biologisch-medizinischen Gründen ungewollt kinderlos. Wir möchten eine Selbsthilfegruppe gründen, wo betroffene Frauen und Männer Ihre traurigen oder hoffnungsvollen Erfahrungen und Gedanken mit anderen teilen können. Willkommen sind auch diejenigen, die eine solche Lebenskrise bereits mit

Erfolg gemeistert haben und ihre Erfahrungen weitergeben möchten.

Möchten Sie sich austauschen und neue Kraft und Zuversicht gewinnen, dann melden Sie sich unter: Paritätische Selbsthilfekontaktstelle Salzlandkreis
Tel: 0340 66158117, E-Mail: hkruemling@paritaet-lsa.de

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0
Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de
www.harzdruckerei.de

Redaktion: Judith Kadow
Tel.: 03473 958 954
Fax 03473 958 920
E-Mail: j_kadow@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling
Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitler Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54
06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10
Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt
erscheint am 27. Juni 2020.